

Neue Rechtsvorschriften über den Spar-, Spargiro- und Scheckverkehr

Auf der Grundlage der §§ 233 ff. ZGB zur rechtlichen Regelung der Konto- und Sparkontoverträge sind am 1. Januar 1976 neue Rechtsvorschriften in Kraft getreten, in denen die Kontobeziehungen zwischen Bürgern und Kreditinstituten ausführlich geregelt werden.

Es handelt sich dabei um die AO über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten der DDR vom 28. Oktober 1975 (GBl. I S. 705) und um die AO über den Scheckverkehr vom 25. November 1975 (GBl. I S. 760), die als Anlage die Bedingungen für den Scheckverkehr enthält. Die wichtigsten 'Neuerungen' dieser Anordnungen sollen im folgenden erläutert werden.

Bestimmungen über den Sparverkehr bei den Geld- und Kreditinstituten

Die AO über den Sparverkehr enthält die Bedingungen für das Sparen mit dem Sparbuch und für den Spargiroverkehr. Bei ihrer Ausarbeitung wurde besonderer Wert auf Stabilität in den Kontobeziehungen gelegt, wie sie sich durch das langjährige Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und den Bürgern herausgebildet hat. Bisher in verschiedenen Rechtsvorschriften enthaltene Festlegungen wurden vereinheitlicht und überschaubar zusammengefaßt, bisher in der Praxis Bewährtes wurde rechtlich fixiert. Um die bisherigen Regelungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ZGB zu bringen, war es außerdem teilweise notwendig, abweichende Regelungen gegenüber den bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Rechtsvorschriften bzw. der geübten Praxis zu treffen.

Der Sparkontovertrag ist als Vereinbarung zweier handlungsfähiger Partner über die Führung des Kontos ausgestaltet. Hierbei wurden zur Erhöhung der Rechtssicherheit die Rechte und die Pflichten der Vertragschließenden — Kreditinstitut und Sparer (Kontoinhaber) — eindeutig festgelegt. Die AO geht davon aus, daß alle Rechte aus einem Sparkontovertrag nur von dem eingetragenen Sparer wahrgenommen werden können und daß andere Personen nicht in einen bestehenden Vertrag eingreifen können. Unbeschadet der Möglichkeit, daß der Sparer andere Personen zur Verfügung über Kontoguthaben berechtigen kann (z. B. durch Überlassung des Sparbuchs bzw. durch Erteilung einer Verfügungsberechtigung über sein Sparkonto nach § 6 Abs. 1 der AO), folgt daraus, daß alle Vertragshandlungen selbst (Vertragsabschluß, Vertragsänderungen sowie Vertragsauflösung) nur durch den Sparer bzw. mit seiner Zustimmung möglich sind (§§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 der AO).

Sparkontovertrag für Dritte

Um praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann wie bisher in Sparkontoverträgen vereinbart werden, daß das Sparkonto und das Sparbuch auf den Namen eines Dritten eingerichtet werden sollen (§ 11 Abs. 2 der AO). Entgegenstehende Abreden sind nichtig. In diesen Fällen wird der Dritte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter durch die Sparkasse über die Eröffnung des Sparkontos informiert.

Beim Abschluß eines Sparkontovertrages für einen Dritten ist jedoch zu beachten, daß sich der Vertragsschließende nicht mehr durch kontovertragliche Vereinbarung die Rechte an der Spareinlage zu seinen Lebzeiten vorbehalten kann. Das war bisher durch den Gläubigervorbehalt möglich; die Rechte aus der Spareinlage gingen dann erst beim Ableben des Sparerers auf

den Begünstigten über. Diese Konstruktion führte in der Vergangenheit wiederholt zu Rechtsstreitigkeiten und Unsicherheiten darüber, ob die Einlage zur Erbmasse des Verstorbenen gehört oder nicht.

Sicher wird es auch in Zukunft noch Vorkommen, daß Bürger unter der Voraussetzung des Gläubigervorbehalts Sparkontoverträge für Dritte abschließen wollen. Wenn ein Bürger damit Vorsorge treffen will, daß nach seinem Ableben ein Angehöriger eine bestimmte Summe erhält, dann sollten die Mitarbeiter der Sparkassen und Banken ihm entsprechende testamentarische Festlegungen empfehlen.

Mitunter war in Sparkontoverträgen mit Gläubigervorbehalt insbesondere für Kinder auch eine Verfügungssperre bis zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Der den Vertrag Schließende wollte damit sichern, daß der Begünstigte später auch wirklich in den Genuß der Spareinlage kommt. Diese Sperre konnte bisher nur vom Vertragschließenden aufgehoben werden; das führte nach seinem Ableben oftmals zu Rechtsstreitigkeiten. Solche Verfügungssperren auf Zeit gegenüber einem Dritten sieht die Anordnung nicht mehr vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß besondere Vereinbarungen über die Führung von Sparkonten mit Gläubigervorbehalt in vor dem 1. Januar 1976 abgeschlossenen Kontoverträgen auch weiterhin Gültigkeit haben. Das gilt auch für besondere Vereinbarungen über die Sperre von Sparkonten auf Zeit (§ 18 Abs. 4 der AO).

Zur Behandlung von Eigentumsansprüchen Dritter an Spareinlagen

Die Anordnung geht davon aus, daß Dritte nicht in bestehende Kontoverträge eingreifen können. Deshalb können die Sparkassen und Banken Eigentumsansprüche Dritter an Kontoguthaben auch nur berücksichtigen, wenn dazu eine gerichtliche Entscheidung über ein strittiges Konto oder eine Spareinlage ergangen ist. Ein solcher Anspruch kann insbesondere bei Erbstreitigkeiten entstehen, so z. B. dann, wenn ein überlebender Ehegatte behauptet, daß sich sein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen mit auf dem Konto des Erblassers befindet.

Das kontoführende Kreditinstitut kann in der Regel nicht beurteilen¹, ob und in welcher Höhe ein Anteil des überlebenden Ehegatten am gemeinschaftlichen Vermögen in der Spareinlage enthalten ist, da das gemeinschaftliche Vermögen der Ehegatten ja nicht allein die Spareinlage auf dem Konto des Verstorbenen umfaßt. Deshalb geht das Kreditinstitut auch in diesen Fällen davon aus, daß das auf den Namen des Erblassers geführte Konto in vollem Umfang zur Erbmasse gehört. Es bedarf daher im Streitfall einer gerichtlichen Entscheidung über die Berechtigung solcher Ansprüche.

Sparkonten für Kollektive

Gegenüber den bisherigen Rechtsvorschriften ist die Berechtigung zur Kontoführung auf Bürger — Bürger der DDR und Bürger anderer Staaten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften Devisenländer sind — beschränkt worden (§ 1 Abs. 1 der AO).

Sparkontoverträge z. B. für Schulklassen, Arbeitskollektive und andere Gemeinschaften sind nicht mehr möglich, denn diese Kollektive und Gemeinschaften